

Finanzordnung

Finanz- und Beitragsordnung des FSV Waltershausen

§1 Haushaltsplan

Zu erwartende Einnahmen und Ausgaben sind in einem Haushaltsplan zu veranschlagen und den Ausgaben und Einnahmen des Vorjahres gegenüber zu stellen.

§2 Haushaltsabschluß

Nach Ende des Geschäftsjahres sind bis zum 31.05. des Folgejahres die Bücher abzuschließen und ein Kassenbericht ist zu erstellen.

§3 Rechnungsführung

Für die Rechnungsführung ist unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes der Kassierer verantwortlich.

§4 Buchführung

Die Buchführung des Vereins muss nach handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GOB) erfolgen (§239 HGB, §146 AO).

§5 Kassenverwaltung

Die vom Kassierer geführte Kasse ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle des Vereins. Der Zahlungsverkehr erfolgt grundsätzlich über den Kassierer und ein Bankkonto des Vereins.

§6 Kassenprüfer

Die auf der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer müssen mindestens einmal jährlich Kassen- und Buchprüfungen vornehmen und der Mitgliederversammlung nach Kenntnisnahme durch den Vorstand vom Ergebnis berichten. Den Kassenprüfern sind alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Bei Nichterfüllung erteilter Aufgaben und Verstößen gegen die Satzung und Finanz- und Beitragsordnung ist der Vorstand zu informieren.

§7 Beiträge

Der Verein FSV Waltershausen erhebt von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Beitrag ist von den Mitgliedern in zwei Raten zu entrichten, jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Kalenderjahres. Hierzu ist dem Verein eine widerrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen.

Der Vorstand ist berechtigt, auf begründeten Antrag hin den Beitrag für höchstens ein Jahr zu stunden. Kosten für Rücklastschriften und sonstige Mahnkosten werden dem Mitgliedskonto beim jeweils folgenden Beitragseinzug belastet.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach dem 30.Juni beginnt, entrichten im Beitrittsjahr die Hälfte des Jahresbeitrages.

Die Beiträge gestalten sich wie folgt

Erwachsene, Erwerbstätige	45,00 €	halbjährlich
Kinder und Jugendliche bis 18.Jahre für das 2. und jedes weitere Kind wird ein Beitragsnachlass von 10,00 € pro Halbjahr gewährt	30,00 €	halbjährlich
Auszubildene, Studenten, Wehrpflichtige, ALG II-Empfänger, Rentner	33,00 €	halbjährlich (Nachweis)
Gastmitgliedschaften	20,00 €	halbjährlich

§8Schlußbestimmungen

Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in der Finanz- und Beitragsordnung im Einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet der Vorstand.

Die Finanz- und Beitragsordnung wurde durch die Gründungsversammlung am 01.05.2011 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.05.2011 in Kraft.

Waltershausen, den 01.05.2011